

Aktuelles Steuerrecht 2/2007 - Vorbemerkungen -

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

© Autoren AktStR

- 1. Beim Begriff der Kosten i.S.d. § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG in der bis zum 30.6.2004 geltenden Fassung ist die AfA entspr. § 7 Abs. 4 EStG zugrunde zu legen.**

BFH-Urt. v. 19.4.2007 - V R 56/04

Die Neuregelung der BMG in § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG gilt erst ab 1.7.2004. Für die rückwirkende Anwendung lt. BMF v. 13.4.2004 (BStBl I 2004, 468) gibt es keine Rechtsgrundlage

© Autoren AktStR

**2. USt-Freiheit der Umsätze aus dem Betrieb von
Geldspielautomaten, § 4 Nr. 9 b UStG n.F. (Nachlese
AktStR 2/2007, 294)**

FG Düsseldorf v. 27.3.2007 – 5 V 4521/06 A

Vereinbarkeit der Neuregelung mit EU-Recht ist ernstlich
zweifelhaft – deshalb AdV (Beschwerde BFH: V B 96/07)

© Autoren AktStR

**3. § 15 Abs. 4 UStG: Ermittlung der abziehbaren
Vorsteuerbeträge bei gemischt genutzten Gebäuden
(AktStR 1/2007, S. 52 ff.)**

BMF-Schreiben v. 22.5.2007 – IV A 5 – S 7306/07/0003,
DStR 2007, 952

© Autoren AktStR

Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2008

Änderung § 42 AO

*„Wird eine zu einem Steuervorteil führende rechtliche Gestaltung gewählt, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe **nachgewiesen** werden, entsteht der Steueranspruch so, wie er bei einer vom Gesetzgeber bei seiner Regelung vorausgesetzten rechtlichen Gestaltung entstanden wäre.*

(...)“

© Autoren AktStR

Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2008

Unternehmensübergabe gegen Versorgungsleistungen, § 10 Abs. 1 Nr.1 a EStG

Versorgungsleistungen werden auf die **Übergabe von Betrieben**, Teilbetrieben und MU-Anteilen **beschränkt**.

- **Grundbesitz** und **Wertpapiervermögen** ist **nicht mehr begünstigt**
- Unterscheidung Rente/dauernde Last entfällt –
Übergangsfrist für Altverträge bis 31.12.2012

© Autoren AktStR

Aktuelles Steuerrecht 2/2007

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

© Autoren AktStR

§ 35 Abs. 1 EStG Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

„Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f und 34g, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt,

- 1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 um das 1,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuer-gesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag);*

© Autoren AktStR

Beispiel

	<u>Gewerbliche Einkünfte</u>	<u>Nichtgewerbliche Einkünfte</u>
Gewinn vor GewSt	200.000 EUR	200.000 EUR
GewSt (400 %)	<u>25.240 EUR</u>	0 EUR
	174.760 EUR	
ESt (Splittingtabelle)	57.540 EUR	- 68.140 EUR
Steuerermäßigung	<u>-11.358 EUR</u>	- 46.182 EUR
SolZ	<u>- 2.540 EUR</u>	<u>- 3.747 EUR</u>
	126.038 EUR	128.113 EUR

© Autoren AktStR

Beispiel

	<u>Gewerbliche Einkünfte</u>		<u>Nichtgewerbliche Einkünfte</u>	
	Gewinn	Steuerbelastung	Gewinn	Steuerbelastung
Gewinn vor GewSt	200.000 EUR		200.000 EUR	
GewSt (400 %)	25.240 EUR	25.240 EUR	0 EUR	
	<u>174.760 EUR</u>			
ESt (Splittingtabelle)	57.540 EUR		-68.140 EUR	68.140 EUR
Steuerermäßigung	-46.182 EUR	46.182 EUR		
SolZ	<u>-2.540 EUR</u>	<u>2.540 EUR</u>	<u>-3.747 EUR</u>	<u>3.747 EUR</u>
	126.038 EUR	73.862 EUR	128.113 EUR	71.887 EUR

© Autoren AktStR

Anrechnungsüberhang

Beispiel

Auf gewerbliche Einkünfte entfallende ESt	444 EUR
Gewerbeertrag	50.000 EUR
GewSt-Messbetrag	405 EUR
Kürzungsbetrag (405 EUR x 1,8)	<u>729 EUR</u>
Anrechnungsüberhang	<u>285 EUR</u>

© Autoren AktStR

Verlustbetriebe

Beispiel

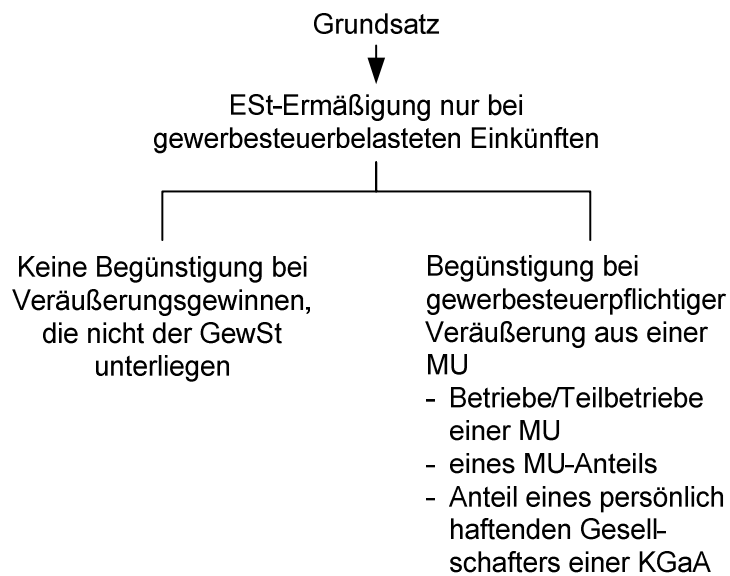
	<u>Gewerbebetrieb</u> <u>A</u>	<u>Gewerbebetrieb</u> <u>B</u>	<u>Gesamt</u>
Gewinn	200.000 EUR	-160.000 EUR	
GewSt (Hebesatz 400 %)	<u>-25.240 EUR</u>	<u>0 EUR</u>	
	174.760 EUR	-160.000 EUR	14.760 EUR
ESt (Splittingtabelle)			0 EUR

© Autoren AktStR

Ausgangsgröße für die Steuerermäßigung

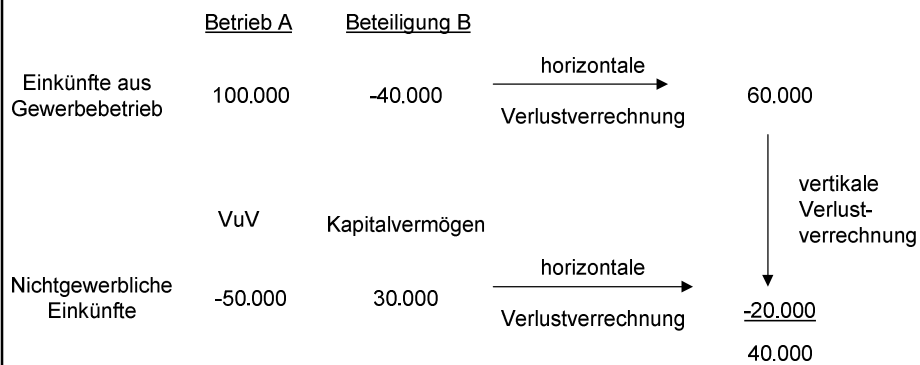
$$\begin{aligned} & \text{Tarifliche ESt} \\ - & \text{ anzurechnende ausländische Steuer} \\ = & \text{ Ausgangsgröße} \\ - & \text{ 1,8-fache des Steuermessbetrags} \\ = & \text{ Bemessungsgrundlage für SolZ} \end{aligned}$$

© Autoren AktStR



© Autoren AktStR

horizontale und vertikale Verlustverrechnung



© Autoren AktStR

Beispiel 1 (Einzelveranlagung, Rz 13)

	<u>§ 15 EStG</u>	<u>Gesamt</u>
Begünstigte		
gewerbliche Einkünfte	400.000 EUR	400.000 EUR
	<u>§ 16 EStG</u>	<u>§ 21 EStG</u>
Nichtbegünstigte		
Einkünfte	- 650.000 EUR	400.000 EUR
		<u>- 250.000 EUR</u>
Summe der Einkünfte		<u>150.000 EUR</u>

© Autoren AktStR

Lösung der FinVerw (vorrangige vertikale Verlustverrechnung)

	<u>§ 15 EStG</u>	<u>Gesamt</u>	
Begünstigte gewerbliche Einkünfte	400.000 EUR		
	- 325.000 EUR	75.000 EUR	→ Ermäßi- gungs- höchst- betrag
	<u>§ 21 EStG</u>		
Nichtbegünstigte Einkünfte (hälftige Ver- lustrechnung)			
	- 650.000 EUR		
	+ 325.000 EUR		
	- 325.000 EUR	400.000 EUR	
		<u>75.000 EUR</u>	
		<u>150.000 EUR</u>	

© Autoren AktStR

Lösung nach BFH (vorrangige horizontale Verlustverrechnung)

	<u>§ 15 EStG</u>	<u>Gesamt</u>
Begünstigte gewerbliche Einkünfte	400.000 EUR	400.000 EUR
	<u>§ 16 EStG</u>	<u>§ 21 EStG</u>
Nichtbegünstigte Einkünfte	- 650.000 EUR	400.000 EUR
		- 250.000 EUR
		<u>150.000 EUR</u>
		↓ Ermäßigungs- höchstbetrag

© Autoren AktStR

Beispiel 2 (Zusammenveranlagung, Rz 14)

	EM	EF	Gesamt	Gewerbliche Einkünfte gem. § 35 EStG
§ 15 EStG	50.000 EUR	-25.000 EUR	25.000 EUR	25.000 EUR
§ 16 EStG		-10.000 EUR	-10.000 EUR	-5.000 EUR
§ 21 EStG	<u>25.000 EUR</u>	_____	<u>25.000 EUR</u>	_____
Summe der Einkünfte	75.000 EUR	-35.000 EUR	40.000 EUR	20.000 EUR
				↓ Ermäßigungs-höchstbetrag

© Autoren AktStR

Aufteilung nach dem Gewinnverteilungsschlüssel



Gesellschaftsvertragliche Regelung, soweit steuerlich anerkannt



keine Berücksichtigung von

- Vorabgewinnanteilen (z.B. Tätigkeitsvergütung)
- Sondervergütung (z.B. Zinsen, Mieten)
- Ergebnisse aus Sonder-, Ergänzungsbilanzen

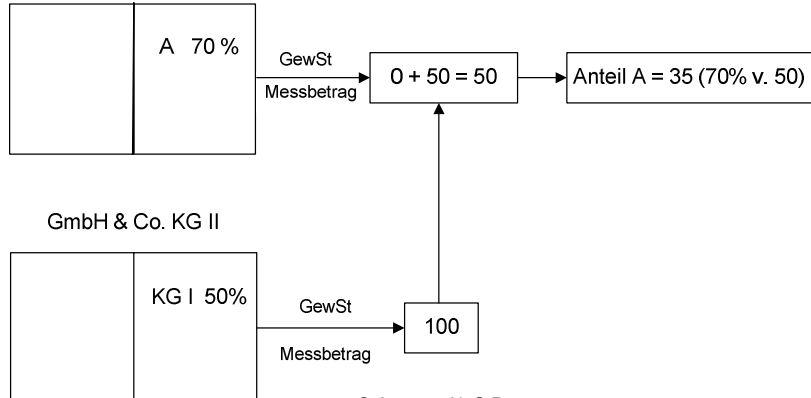
Berücksichtigung im Gewinnverteilungsschlüssel

- gewinnabhängige Vorabgewinnanteile
- gewinnabhängige Sondervergütung

© Autoren AktStR

Beispiel (Rz 27)

GmbH & Co. KG I: A hält 70 % der Anteile / Gewerbeertrag negativ
 GmbH & Co. KG II: KG I hält 50 % der Anteile / Gewerbeertrag 100
 GmbH & Co. KG I



© Autoren AktStR

Unternehmensteuerreform 1. Gewerbliche Einkünfte

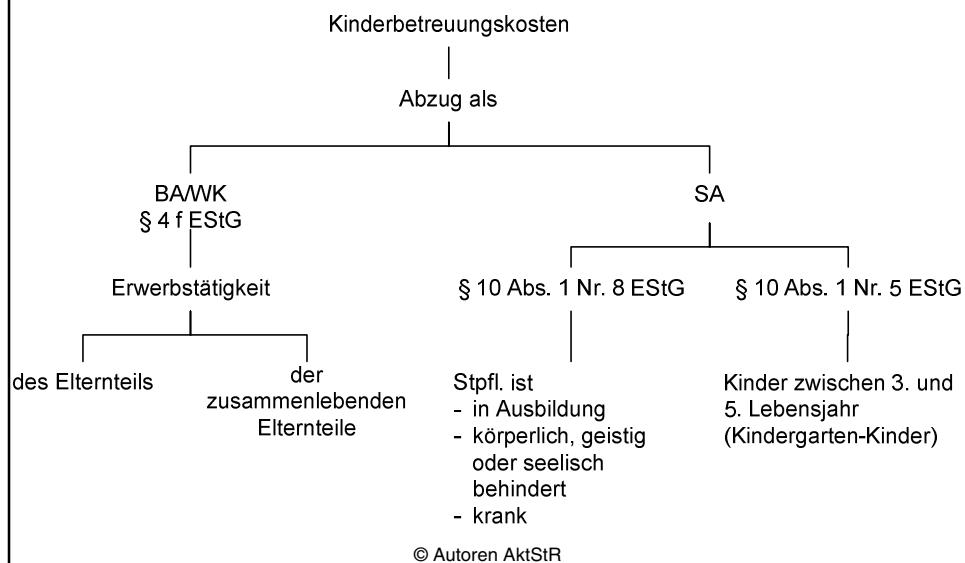
<u>Gewinn</u>	
Gewinn vor Steuern	200.000 EUR
GewSt (400 % Hebesatz)	- 24.570 EUR
ESt (Splittingtabelle)	
BMG 200.000	68.140 EUR
Ermäßigung (6.142 x 3,8)	<u>- 23.340 EUR</u> - 44.800 EUR
SolZ	- <u>2.464 EUR</u>
	<u>128.166 EUR</u>

© Autoren AktStR

2. Nichtgewerbliche Einkünfte

Gewinn vor Steuern		200.000 EUR
EST	68.140 EUR	
SolZ	3.747 EUR	71.887 EUR
		<u>128.113 EUR</u>

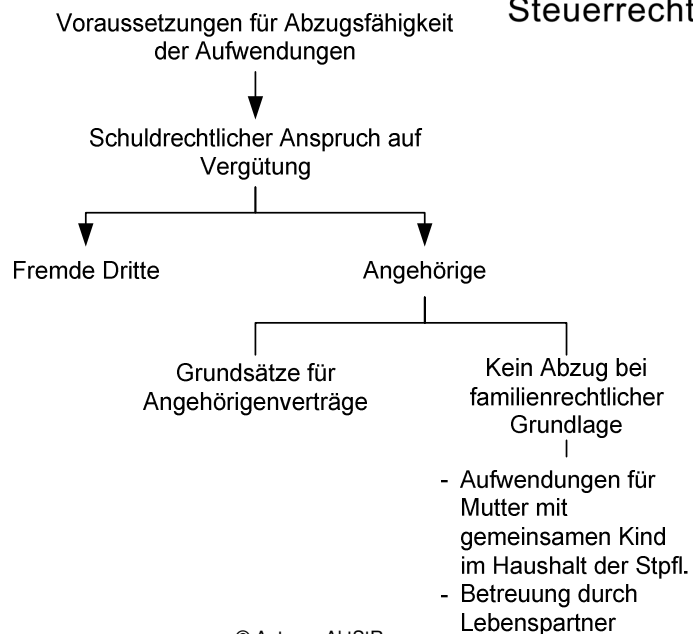
© Autoren AktStR



Behütende oder beaufsichtigende Betreuung

- Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, bei Tagesmüttern oder in Ganztagespflegestellen
- Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern
- Beschäftigung von Haushaltshilfen, soweit ein Kind betreut wird
- Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben

© Autoren AktStR



© Autoren AktStR

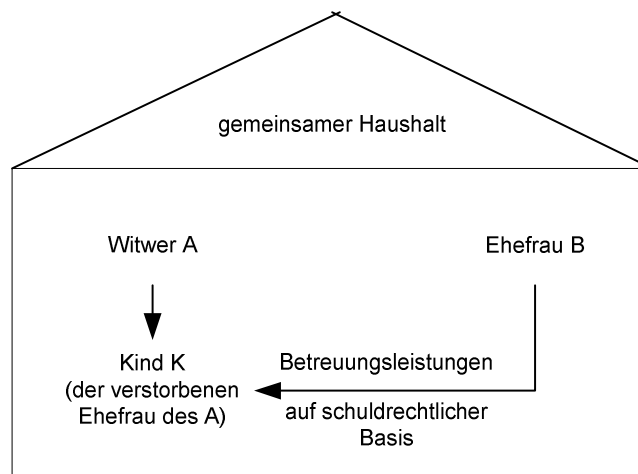
Sonderfall

Die Eltern A und B sind geschieden. Sie haben ein gemeinsames Kind, das beim erwerbstätigen A lebt und von B auf der Grundlage einer schuldrechtlichen Vereinbarung gegen Entgelt betreut wird.

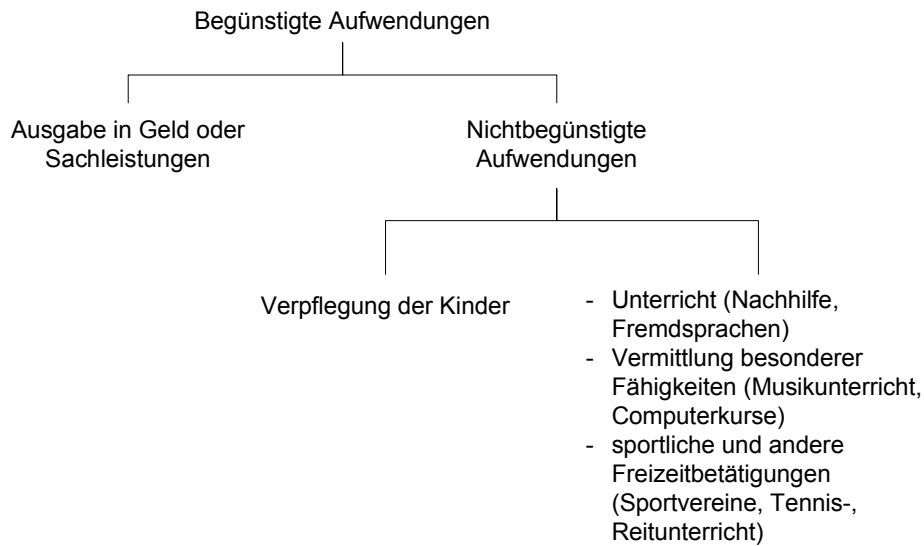
FinVerw: Kein Abzug, weil B Mutter des Kindes

© Autoren AktStR

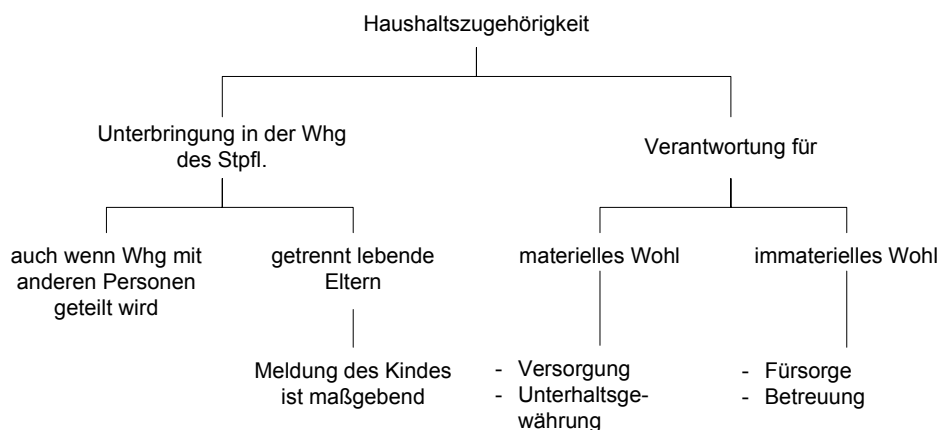
„Patchwork-Familie“



© Autoren AktStR



© Autoren AktStR



© Autoren AktStR

Höchstbetrag von 4.000 EUR

- je Kind für das Kalenderjahr (keine zeitanteilige Kürzung, weil Höchstbetrag in Relation zu den Aufwendungen)
- keine Aufteilung auf Zeiträume des gemeinsamen bzw. getrennten Haushalts
- getrennte Elternteile können hälftigen Höchstbetrag beanspruchen oder einvernehmlich andere Aufteilung beantragen

Beispiel

Bei einem unverheirateten Elternpaar mit einem 9-jährigen Kind sind beide Elternteile erwerbstätig. Dem Elternteil A sind für die Betreuung des gemeinsamen Kindes 4.500 EUR entstanden, der Elternteil B hat 1.500 EUR aufgewendet.

© Autoren AktStR

Beispiel (zeitanteiliges Vorliegen der Voraussetzungen)

Ein verheiratetes Ehepaar mit einem 8-jährigen Kind hat seine Berufstätigkeit am 1.3.2006 aufgenommen. Elternteil A hat für jeden Monat des Kj 300 EUR für Kinderbetreuungsleistungen aufgewandt (3.600 EUR im Kj).

Lösung

Hier kann A 10/12 der Kinderbetreuungskosten, davon zwei Drittel (= 2.000 EUR) gem. § 4 f EStG steuerlich geltend machen.

© Autoren AktStR

Nachweis der Aufwendungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Selbstständige Dienstleistung<ul style="list-style-type: none">– Vorlage einer Rechnung• Arbeitsverhältnis<ul style="list-style-type: none">– Vorlage des Arbeitsvertrages• Au-Pair-Verhältnis<ul style="list-style-type: none">– Vorlage des Au-pair-Vertrages• Kindergarten/Hort<ul style="list-style-type: none">– Vorlage eines Gebührenbescheids• Nebenkosten<ul style="list-style-type: none">– Vorlage einer Quittung | <p>Zahlung auf das Kto des Erbringers</p> <ul style="list-style-type: none">• Überweisungsbeleg• Kto-Auszug |
|--|--|

© Autoren AktStR

Erwerbstätigkeit

- | | |
|---|---|
| <p>auf Einkünfteerzielung gerichtete Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none">- Arbeitsverhältnis- Minijob- Teilzeitbeschäftigung (mind. 10 Std./Woche)- Ausbildungsdienstverhältnis- Selbstständige Tätigkeit- Mitunternehmertätigkeit | <p>keine Erwerbstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none">- Studium- Vermögensverwaltung- Liebhaberei- Rentenbezug |
|---|---|

© Autoren AktStR

SA-Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG

Alleinerziehende/
mind. 1 Elternteil bei zusammenlebenden Eltern

in Ausbildung

- Schule
- Studium
- Fernstudium

Krank

- mind. 3 Monate
- Krankheit im Anschluss an Ausbildung, Erwerbstätigkeit
- Nachweis durch ärztliches Attest

Behindert

- geistig, körperlich, seelisch
- Nachweis nach § 65 EStG
- Behinderung ab 20 % (§ 36 Abs. 1 SGB IX)

© Autoren AktStR

**Betreuungskosten für Vorschulkinder
§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG**

- Kinder vom 3. bis 6. Lj ohne weitere Voraussetzungen, sofern nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG zu berücksichtigen
- keine besonderen Elternvoraussetzungen
- Einschränkungen zur Art der Aufwendungen und zum Nachweis wie bei §§ 4 f, 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG

© Autoren AktStR

Vorschulkinder

Beispiel

Alleinverdiener-Familie mit einem 3-jährigen Kind. Jährliche Kindergartenkosten: 3.000 EUR.

Lösung

Kindergartenkosten können bis zur Vollendung des 6. Lj i.H.v. jährlich 2.000 EUR (= zwei Drittel von 3.000 EUR) als SA abgezogen werden. Nach altem Recht war ein Abzug der Kindergartenkosten nicht möglich.

© Autoren AktStR

Beispiel

Eine Alleinverdiener-Familie mit einem neugeborenen Kind wendet für eine sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe zur Unterstützung der Mutter im Haushalt und zur Kinderbetreuung jährlich 15.000 EUR auf. Lt. Vertrag entfallen hiervon 50 v.H. auf die Kinderbetreuung.

Kein Abzug nach § 4 f EStG (nur 1 Elternteil erwerbstätig)

Kein Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG

Wenn Kind das 3. Lj. erreicht, 2/3 von 7.500 EUR, höchstens 4.000 EUR

Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 1 Nr. 2 EStG

12% v. 7.500 EUR = 900 EUR

© Autoren AktStR

Kinderbetreuungskosten sind in folgender Rangfolge abzugsfähig als

1. BA oder WK (§ 4 f bzw. § 9 Abs. 5 S. 1 EStG)
2. SA gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG
3. SA gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG
4. Außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 a Abs. 3 EStG
5. Steuerermäßigung gem. § 35 a EStG

© Autoren AktStR

Ermäßigter USt-Satz

Lieferung der in der Anlage 2
zum UStG bezeichneten
Gegenstände



„Außer-Haus-Verkäufe“



7 % USt

Verzehr von Speisen und
Getränken vor Ort



19 % USt

Abgrenzungsprobleme: Partyservice
Imbissstände

© Autoren AktStR

§ 3 Abs. 9 S. 4 u. 5 UStG

*„(...) ⁴Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine sonstige Leistung. ⁵Speisen und Getränke werden zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, wenn sie nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt sind, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem **räumlichen Zusammenhang** steht, und **besondere Vorrichtungen** für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten werden.“*

© Autoren AktStR

Abschn. 25 a UStR

Verzehr an Ort und Stelle

Speisen und Getränke sind nach den Umständen der Abgabe dazu bestimmt, an einem Ort verzehrt zu werden, der mit dem Abgabeort in einem „räumlichen Zusammenhang“ steht

Verzehr ist in unmittelbarer Nähe des Geschäftslokals im Freien möglich

© Autoren AktStR

Abschn. 25 a UStR

Verzehr an Ort und Stelle

„besondere Vorrichtungen“ für
den Verzehr an Ort und Stelle

keine besondere
Vorrichtungen sind

- Verkaufstheken
- Verkaufstresen
- Ablagebretter

Catering- und Partyservice,
Verpflegungsleistungen in
Schulen

nur begünstigt, wenn keine
Serviceleistung erbracht
wird

es kommt nicht
darauf an, wer die
Vorrichtungen
vorhält

© Autoren AktStR

Beispiel

A betreibt einen Imbissstand. Es gibt keine besonderen Vorrichtungen zum Verzehr der Speisen und Getränke an Ort und Stelle. Ein Gartencenter neben dem Imbissstand hat jedoch Gartenstühle und -tische zu Werbezwecken aufgestellt. Der Inhaber des Gartencenters duldet die Nutzung durch die Kunden des A, weil dieser sich bereit erklärt hat, die Tische und Stühle regelmäßig zu reinigen.

© Autoren AktStR

Fall I: Imbissstand

Kl. betrieb einen Imbisswagen
Theke (85 cm) war mit 30 cm hoher Glasumrandung im Inneren abgetrennt.
Verkauf von Backfisch, Bratwurst im Brötchen mit Papierservierte, Pommes Frites, Reibekuchen auf Plastikteller ohne Besteck.

Daneben befand sich ein Getränkestand mit Bierzeltgarnituren. Ein Teil der Kunden verzehrte die Speisen dort mit einem Getränk mit Duldung des Betreibers.
Der Kl. hatte mit Entsorgung der Abfälle und Tischreinigung nichts zu tun.

© Autoren AktStR

Fall II: Menü-Bringdienst

Die Klin. betreibt einen Menü-Bringdienst. Fremdbezogene fertig zubereitete Speisen werden als Mittagessen portioniert und auf eigenem Geschirr ohne Besteck an Abnehmer in deren Wohnung abgegeben.
Das Geschirr wird am nächsten Tag vorgereinigt wieder mitgenommen und endgereinigt.

© Autoren AktStR

Fall III: Abgabe von Mittagessen in Schulen

Die Klin. versorgt mehrere Schulen mit Mittagessen.
Per Chipkarte wird von den Kindern im Voraus an Automaten das Menü ausgewählt und monatlich abgerechnet.
Die Mittagessen werden in Isolier- und Transportbehältern in die Schulen befördert und auf schuleigenem Geschirr und Bestecken an die Schüler in Räumen der Schule ausgegeben.
Geschirr, Bestecke und Tische werden von der Klin. gereinigt.

© Autoren AktStR

Zweifel an der Richtlinienkonformität des § 3 Abs. 9 S. 4 und 5 UStG

*„Auch wenn die ... Steuer an den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle und damit an ein dienstleistungsbezogenes Element anknüpft, das sich von den Vorgängen unterscheidet, die notwendig mit der Vermarktung ... verbunden sind, so lässt sich doch **nicht allgemein sagen**, dass bei allen in den Anwendungsbereich dieser Steuer fallenden Vorgängen das **Dienstleistungselement immer überwiegen** wird.“*

© Autoren AktStR

Unschädlich für ermäßigten Steuersatz

- Abgabe der Speisen zum „Mitnehmen“ in **Papierservietten** oder **Einwegschälchen** mit **Einweggabeln**
- Bereitstellung von **Senf, Ketschup, Majonäse** oder **Apfelmus**
- Bereitstellung von Fässern mit Holzplatten
- Eine Theke, an der wegen der entstehenden Fettspritzer Speisen tatsächlich nicht eingenommen werden
- Die Zubereitung der Speisen als notwendige Vorstufe für den Verkauf

© Autoren AktStR

Merkmale für Regelsteuersatz bei Catering- und Party-Service

- „Darbietung“ in einem **geeigneten Gefäß**
- **Reinigung** nach dem Verzehr

© Autoren AktStR

Party-Service

Beispiel 1

Unternehmer P (Betreiber eines Party-Services) liefert verzehrfähige Speisen und stellt dem Auftraggeber Tische, Stühle, Geschirr und Besteck zur Verfügung. Mobiliar und Geschirr werden nach Benutzung wieder abgeholt und gereinigt.

Lösung

Es liegen nichtbegünstigte sonstige Leistungen i.S.d. § 3 Abs. 9 S. 4 und 5 UStG vor.

© Autoren AktStR

Pizza-Bringdienst

Beispiel 2

A ist Inhaber des Pizza-Bringdienstes „Da Angelo“. Er beliefert seine Kunden mit italienischen Spezialitäten in Styropor-Verpackungen, die zum Wegwerfen bestimmt sind.

Lösung

In diesem Fall liegen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG begünstigte Umsätze vor, weil die Lieferung der Speisen im Vordergrund steht. Die Portionierung der Waren in Einwegverpackungen ist für die Annahme des ermäßigten Steuersatzes unschädlich.

© Autoren AktStR

Personalköstigung

Beispiel

Das Unternehmen des U hat vier Zweigniederlassungen mit entsprechenden Sozialräumen, in denen die ArbN Mittagessen können. Das Essen wird von einem externen „Menü-Bringdienst“ an die jeweilige Zweigstelle verbracht und dort in Warmhalteboxen gestellt. Mittags wird das Essen von Angestellten des U portioniert an die ArbN ausgegeben und abgerechnet.

© Autoren AktStR

Personalköstigung

Lösung

Es handelt sich um zwei Leistungsvorgänge: U hält besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereit, so dass der Verkauf der Menüs dem Regelsteuersatz unterliegt. Die Menü-Lieferung des Bringdienstes unterliegt, sofern keine weitergehenden Dienstleistungen erbracht werden, dem ermäßigten Steuersatz.

© Autoren AktStR

Fall I: Antrag auf schlichte Änderung

Streitjahr 2000: Erlass eines Schätzungsbescheids
20.8.2003: Antrag auf schlichte Änderung auf „0“ mit Hinweis, dass St-Erklärung bis 24.10.2003 abgegeben wird.

Nach Fristablauf lehnt das FA den Änderungsantrag ab. Den dagegen eingelegten Einspruch weist das FA als unbegründet zurück.

© Autoren AktStR

Fall II: Erneute Zustimmung des Stpfl. nach Teilerledigung eines Änderungsantrags

Antrag des Stpfl. auf Erhöhung einer bestandskräftigen Steuerfestsetzung wegen nicht erklärter Tantieme i.H.v. 460.000 DM

8.5.2000: Änderungsbescheid 1 durch das FA aus anderen Gründen

18.7.2000: Änderungsbescheid 2 wg. Erhöhung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit um (versehentlich) 160.000 DM (statt 460.000 DM)

15.4.2002: Änderungsbescheid 3 i.R.e. Ap unter Berücksichtigung der restlichen Tantieme i.H.v. 300.000 DM

© Autoren AktStR

Fall III: Verböserung durch das FA nach Teilabhilfebescheid

Schätzungsbescheid des FA

Einreichung der ESt-Erklärung i.R.d. Einspruchsverfahrens

I.R.d. Gewinnermittlung waren Aushilfslöhne für die Kinder i.H.v. 13.340 DM als BA abgezogen und Berufsausbildungskosten der Ehefrau i.H.v. 1.800 DM als SA geltend gemacht worden.

© Autoren AktStR

Fall III: Verböserung durch das FA nach Teilabhilfebescheid

- 14.2.2002 Einreichung der angeforderten Ausbildungskosten der Ehefrau
- 18.3.2002 Teilabhilfebescheid unter Berücksichtigung der Gewinnermittlung ohne Berücksichtigung der Ausbildungskosten der Ehefrau
- 19.3.2002 Aufforderung zur Vorlage der Arbeitsverträge mit den Kindern unter Hinweis auf Verböserung, falls diese nicht vorgelegt würden, § 367 Abs. 2 AO

© Autoren AktStR

Fall III: Verböserung durch das FA nach Teilabhilfebescheid

- 25.4.2002 Erinnerungsschreiben des FA
- 28.6.2002 Einspruchsbescheid und Heraufsetzung der ESt wg.
Nichtanerkennung der Aushilfslöhne
Klageerhebung
- 5.12.2002 Änderungsbescheid unter Anerkennung der
Ausbildungskosten der Ehefrau
- 16.8.2003 Klageabweisung, nachdem auch im Klageverfahren die
Arbeitsverträge nicht vorgelegt wurden

© Autoren AktStR

Fall IV: Keine Schätzung bei nicht behebbaren Zweifeln an einer Steuerhinterziehung

- August 1999: Auskunftersuchen der Steuifa
- Oktober 1999: Mitteilung über im Ausland in 1993 angelegte Wertpapiere
i.H.v. 450.000 DM mit folgender Vermögensentwicklung
einer Schweizer Bank
- 31.12.1994 580.983 DM
- 31.12.1995 809.533 DM
- 31.12.1996 872.570 DM
- 31.12.1997 899.398 DM
- 31.12.1998 883.114 DM

Wertpapierbestand gem. Ertragnisaufstellung 1992 = 39.000 DM

Wertpapierbestand gem. Ertragnisaufstellung 1993 = 728.000 DM

Erläuterung zur Herkunft des Kapitals:

Veräußerung eines ererbten Hauses für 300.000 DM

Entnahme vom Privat-Kto i.H.v. rd. 380.000 DM

© Autoren AktStR

„Schlichte“ Änderung eines St-Bescheids § 172 Abs. 1 Nr. 2 a AO

- wenn der Stpfl. zustimmt
- bei Änderung **zugunsten des Stpfl.** jedoch nur, wenn der **Antrag**
 - **vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist** gestellt und
 - der Antrag auf eine **bestimmte Änderung** gerichtet ist.

Nachteile der „schlichten“ Änderung:

- die Änderung steht im **Ermessen der FinVerw**
- **AdV** ist mangels Anfechtung des Steuerbescheids **unzulässig**
- lediglich **punktueller Prüfung selbst dann**, wenn im Anschluss an die versagte Änderung über die **Rechtmäßigkeit** der Ablehnung **gestritten wird**
- **keine Auswechslung** der **Begründung** oder **Erweiterung** des **Begehrens** nach Eintritt der Bestandskraft möglich
- **keine Kostenvorteile** gegenüber dem Einspruch

Teileinspruchsentscheidung als Konsequenz anhängiger Masseneinspruchsverfahren

§ 367 Abs. 2 a AO

*„(2a) Die Finanzbehörde kann vorab über Teile des
Einspruchs entscheiden, wenn dies sachdienlich ist.
Sie hat in dieser Entscheidung zu bestimmen,
hinsichtlich welcher Teile Bestandskraft nicht eintreten
soll.*

...“

Erhöhte Mitwirkungspflichten bei Auslandssachverhalten § 90 Abs. 2 und 3 AO

- Alle bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung müssen ausgeschöpft werden
- Art und Inhalt der Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen müssen aufgezeichnet werden (Vertragsbeziehungen, außergewöhnliche Geschäftsvorfälle) – Vorlage innerhalb von 60 Tagen

§ 162 AO

Möglichkeit der Schätzung bei Verweigerung der
Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 AO oder wenn
Bücher und Aufzeichnungen nicht vorgelegt werden

Steuerstrafverfahren

Unzulässig sind Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvor-
nahme, unmittelbarer Zwang)

Aber: Möglichkeit der Schätzung

Steuerstrafverfahren

Kann bei Verletzung der Mitwirkungspflicht von einer Steuerhinterziehung ausgegangen werden

oder gilt

„in dubio pro reo“

Besteuerung von Finanzinnovationen

Papiere, die keine feste (kalkulierte) Rendite haben, die bis zur Einlösung des Papiers bzw. Endfälligkeit mit Sicherheit erzielt werden kann (sog. Emissionsrendite).

Versteuerung nach der Marktrendite:

Differenz zwischen Anschaffung und Veräußerung/Einlösung

Vom BFH entschiedene Fragen

Besteht ein echtes **Wahlrecht** zwischen **Emissionsrendite** und **Marktrendite**

Ob und wie unterliegen **Index-Zertifikate** und **Reverse-Floater** der Besteuerung

Sind Anleihen ausländischer Schuldner nach Zahlungseinstellung und **Insolvenz** des Emittenten als Finanzinnovationen zu beurteilen

Wie sind **Wechselkursschwankungen** bei ausländischen Anleihen zu berücksichtigen

Fall I BFH-Urt. v. 11.7.2006 – VIII R 67/04, BFH/NV 2007, 315

Gleitzinsschuldverschreibungen haben eine Emissionsrendite. Der Stpfl. – es ging um Verluste bei Einlösung der Papiere – hat es nicht in der Hand mangels Nachweis der Emissionsrendite, die Besteuerung nach der Marktrendite zu erreichen.

Fall II
BFH-Urt. v. 13.11.2006 – VIII R 79/03,
BFH/NV 2007, 579

Dax-Zertifikate mit Rückzahlungsgarantie sind, soweit bei Begebung der Anlage keine Rendite zugesagt worden ist, nach der Markttrendite (AK abzgl. Rückzahlungsbetrag) zu besteuern.

© Autoren AktStR

Fall III
BFH-Urt. v. 20.11.2006 – VIII R 97/02,
BFH/NV 2007, 563

Kursgewinne bei Reverse-Floater sind nicht steuerpflichtig, soweit der Zins dem jeweiligen LIBOR oder FIBOR entspricht und insoweit der Zinsertrag ohne Schwierigkeiten zu ermitteln ist.

© Autoren AktStR

Fall IV
BFH-Urt. v. 13.12.2006 – VIII R 6/05,
BFH/NV 2007, 1011

Down-Rating-Anleihen, bei denen sich der Zinssatz in Abhängigkeit vom Rating verändert, sind nicht nach der Marktrendite zu versteuern, d.h. Veräußerungsgewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist sind steuerfrei.

© Autoren AktStR

Fall V
BFH-Urt. v. 13.12.2006 – VIII R 62/04,
BFH/NV 2007, 584

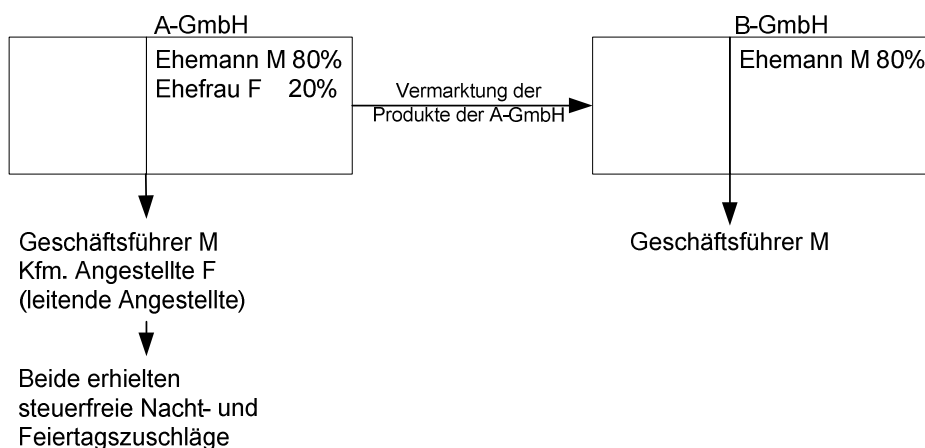
Verluste aus der Veräußerung von Argentinien-Anleihen sind nicht steuerbare Verluste auf der Vermögensebene, weil die Anleihen im Zeitpunkt der Begebung eine Emissionsrendite hatten.

© Autoren AktStR

Fall VI
BFH-Urt. v. 20.11.2006 – VIII R 43/05,
BFH/NV 2007, 570

Verluste aus Wechselkursschwankungen bei ausländischen Anleihen sind Verluste auf der Vermögensebene. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag ist in der ausländischen Währung zu ermitteln und dann in deutsche Währung umzurechnen.

© Autoren AktStR



© Autoren AktStR

**BFH-Urt. v. 8.11.2006 – X R 45/02,
BFH/NV 2007, 552**

Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen sind in den VZ vor 2005 nur als SA mit den sich aus § 10 Abs. 3 EStG a.F. ergebenden Höchstbeträgen abziehbar. Hieran hat sich durch das Inkrafttreten des AltEinkG nichts geändert.

BVerfG Az: 2 BvR 325/07

© Autoren AktStR

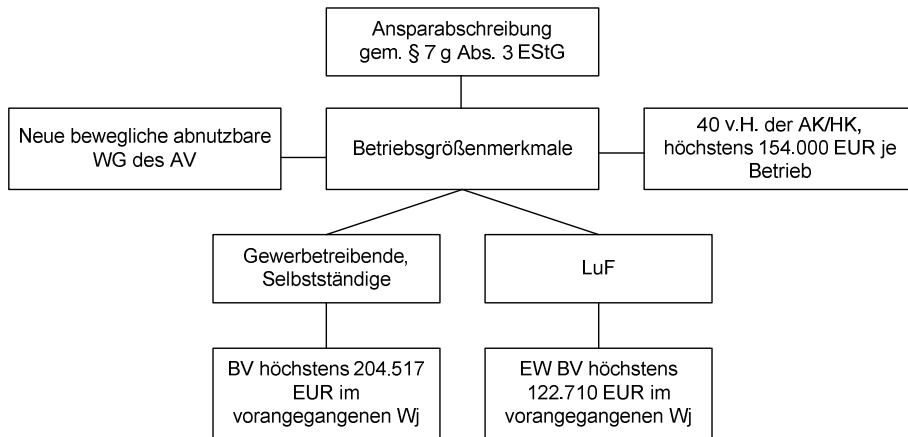
Keine Kürzung des Vorwegabzugs
bei Ges.-GF mit Pensionszusage

Ein-Mann-GmbH

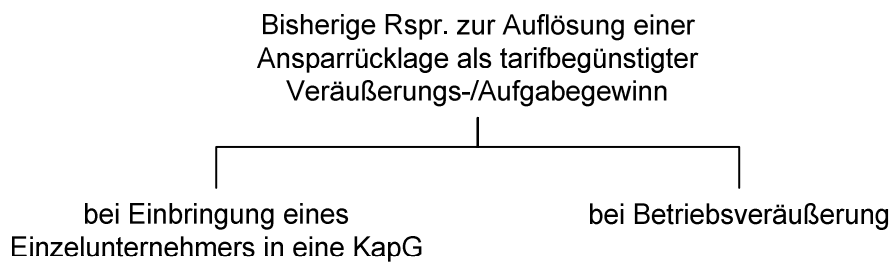
Zwei-Mann-GmbH

- Gleiche Beteiligungsverhältnisse
- Gleich hohe Pensionszusage

© Autoren AktStR



© Autoren AktStR



© Autoren AktStR

**BFH-Urt. v. 20.12.2006 – X R 31/03,
BFH/NV 2007, 824**

- 31.12.1996 Bildung einer Ansparrücklage im JA
28.11.1997 Abgabe der Steuererklärung 1996
13.1.1998 Notarieller Vertrag über Betriebsveräußerung
1998 Betriebsveräußerungsgewinn 440.629 DM
davon Erträge aus der Auflösung von
gebildeten Ansparrücklagen 308.000 DM

© Autoren AktStR

FG-Entscheidung zur Entfernungspauschale

1. Nds. FG v. 27.2.2007 – 8 K 549/06, DStR 2007, 481
Eintragung eines Freibetrages auf der LSt-Karte 2007
Vorlage beim BVerfG: 2 BvL 1/07
2. Nds. FG v. 2.3.2007 – 7 V 21/07, ZSteu 2007, 77
Eintragung eines Freibetrages auf der LSt-Karte 2007
AdV-Gewährung, Beschwerde beim BFH: IV B 42/07

© Autoren AktStR

FG-Entscheidung zur Entfernungspauschale

3. FG Baden-Württemberg, Urt. v. 7.3.2007 – 13 K 283/06, ZSteu 2007, 80
Antrag auf LSt-Ermäßigung 2007
Klage abgewiesen, Revision beim BFH: VI R 17/07
4. FG des Saarlandes, Beschl. v. 22.3.2007 – 2 K 2442/06, DStRE 2007, 540
Eintragung eines Freibetrages auf der LSt-Karte 2007
Vorlage beim BVerfG: 2 BvL 2/07

© Autoren AktStR

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

Grundsatz: Abzugsverbot

1. Ausnahme: Abzugsbeschränkung i.H.v. 1.250 EUR, **wenn**
 - Nutzung zu mehr als 50 v.H. der gesamten Tätigkeit oder
 - kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung
2. **Ausnahme: voller Abzug**, wenn Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit

} bis VZ 2006

© Autoren AktStR

BMF-Schr. zum „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen/beruflichen Betätigung“



maßgebend ist der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit

© Autoren AktStR

Beispiele für Mittelpunkt der gesamten Betätigung

Verkaufsleiter, der Mitarbeiter im Außendienst überwacht, aber Organisation der Abläufe im Arbeitszimmer erstellt.

Ingenieur, der Problemlösungen im Arbeitszimmer erarbeitet, aber auch Kunden im Außendienst betreut.

Praxis-Konsultant, der ärztliche Praxen in betriebswirtschaftlichen Fragen berät, betreut, und unterstützt, auch wenn ein großer Teil der Arbeit im Außendienst erbracht wird.

© Autoren AktStR

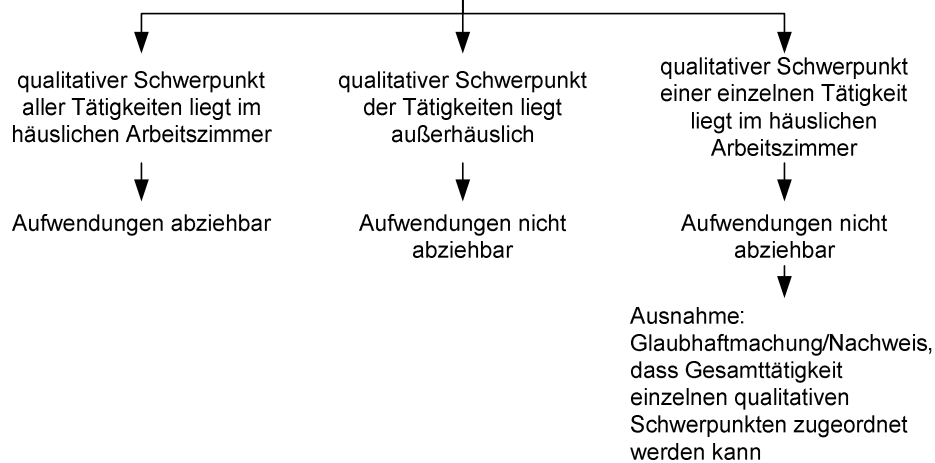
Kein Mittelpunkt der gesamten Betätigung

Ärztin erstellt Gutachten über Einstufung der Pflegebedürftigkeit, untersucht Patienten aber vor Ort.

Bei Lehrern befindet sich der Mittelpunkt regelmäßig nicht im häuslichen Arbeitszimmer.

© Autoren AktStR

Mehrere betriebliche/berufliche Tätigkeiten

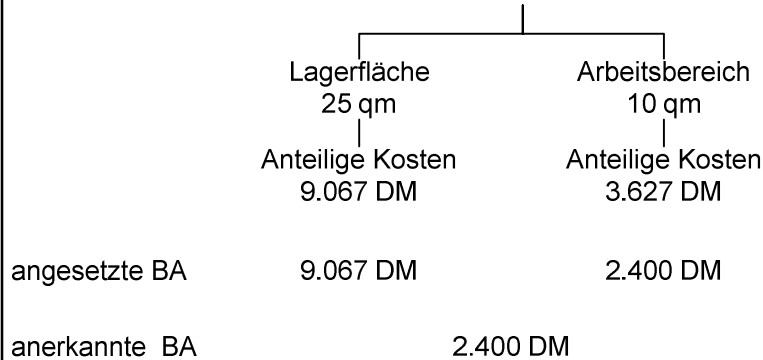


© Autoren AktStR

**BFH-Urt. v. 22.11.2006 – X R 1/05,
BFH/NV 2007, 816**

Handelsvertreter für Werbe- und Dekorationsmittel

Nutzung von 35 qm im Keller des EFH



© Autoren AktStR

**Bewirtungsaufwendungen bei Übergabe der
Dienstgeschäfte und Verabschiedung in den
Ruhestand als WK**

BFH-Urt. v. 11.1.2007 – VI R 52/03, BFH/NV 2007, 591

Verabschiedung eines Brigadegenerals i.R.e. militärischen
Veranstaltung und Übertragung der Dienstgeschäfte

Anschließend Empfang im Offiziersheim

Gästeliste wurde vom Dienstherrn festgelegt

Dem Klin. wurden 1.996 DM in Rechnung gestellt

Nach Erstattung durch den Dienstherrn von 1.200 DM
machte er den Differenzbetrag als WK geltend

© Autoren AktStR

**Außerordentlichen Einkünfte i.S.d.
§ 34 Abs. 2 EStG**

- Nr. 1: Veräußerungsgewinne,
- Nr. 2: Entschädigungen i.S.d. § 24 Nr. 1 EStG,
- Nr. 3: Nutzungsvergütungen und Zinsen i.S.d.
§ 24 Nr. 3 EStG,
- Nr. 4: Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten
- Nr. 5: außerordentliche Einkünfte aus Forstwirtschaft
i.S.d. § 34 b EStG

© Autoren AktStR

**Außerordentlichen Einkünfte i.S.d.
§ 34 Abs. 2 EStG**

- Nr. 4: Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten
 - Stpfl. widmet sich einer Sache mehrere Jahre und erhält die Vergütung dafür in einem VZ
 - Nicht zum regelmäßigen Gewinnbetrieb/Berufstätigkeit gehörende Sondertätigkeiten über mehrere Jahre und Vergütung in einem VZ
 - Sonderzahlungen für langjährige Dienste

© Autoren AktStR

**BFH-Urt. v. 14.12.2006 – IV R 57/05,
BStBI II 2007, 180**

Kl. – freiberuflich tätiger Psychotherapeut – erhielt in 2001 von der KV für die Jahre 1993 - 1998 eine Nachzahlung i.H.v. 228.000 DM

Die Nachzahlung resultierte aus einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der KV um die Absenkung des sog. Punktwerts

Das FA erfasste die Nachzahlung als lfd. Gewinn

© Autoren AktStR

**Berücksichtigung von Beiträgen zu einer
privaten KV und einer freiwilligen KV beim
Einkommengrenzbetrag**

Kinder des Kl. waren Beamtenanwärter und hatten Anspruch auf Kindergeld

Fall III R 24/06: Beihilfeberechtigte Tochter hatte eine private KV und PV abgeschlossen

Fall III R 74/05: Sohn hatte als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse 1.340 EUR geleistet

Ohne Berücksichtigung der Beiträge lagen die Einkünfte in beiden Fällen über dem Jahreshgrenzbetrag

© Autoren AktStR

BFH-Urt. v. 23.11.2006 – V R 51/05, BFH/NV 2007, 628
BFH-Urt. v. 23.11.2006 – V R 67/05, BFH/NV 2007, 630

Betreiber von Geldspielautomaten können nicht unter Berufung auf die Grundsätze der sog. Emmott'schen Fristenhemmung eine Änderung bestandskräftiger Umsatzsteuer-Festsetzungen verlangen.

© Autoren AktStR

Beispiel 1 (nach BMF)

Sohn S erhält von seinem Vater V einen Betrieb der LuF (Verkehrswert 1 Mio. EUR, Buchwert 200.000 EUR) und ein Mietwohngrundstück (Verkehrswert 800.000 EUR). S ist verpflichtet, an V einen Betrag von 900.000 EUR zu zahlen (800.000 EUR für das Mietwohngrundstück und 100.000 EUR für den Betrieb der LuF).

	Buchwert	Verkehrswert	Entgelt
LuF	200.000	1.000.000	100.000
Mietwohn-Grundstück		800.000	<u>800.000</u>
			900.000

© Autoren AktStR

Beispiel 2 (nach BMF)

S erhält von seinem Vater V einen Gewerbebetrieb (Verkehrswert 1 Mio. EUR, Buchwert 100.000 EUR) und ein MFH (Verkehrswert 500.000 EUR, Verbindlichkeiten 150.000 EUR). S muss an seine Schwester einen Betrag i.H.v. 600.000 EUR zahlen.

© Autoren AktStR

	Buchwert	Verkehrswert	Entgelt
Gewerbebetrieb	100.000	1.000.000 (2/3)	600.000 (Gleichstellungsgeld)
MFH		<u>500.000</u> (1/3) 1.500.000	<u>150.000</u> (Verbindlichkeit) 750.000 (AK)
			<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> Gewerbebetrieb (2/3) </div> <div style="text-align: center;"> MFH (1/3) </div> </div>
	Entgeltlichkeit	500.000	250.000
	Verbindlichkeiten	100.000	50.000

© Autoren AktStR

Konsequenzen für die Gestaltungspraxis

- Bei Übertragung von PV sollte Gegenleistung nicht steuerverstrickten Gegenständen zugewiesen werden
- Bei steuerverstricktem PV sind AK vorrangig den Gegenständen mit der bestmöglichen Abschreibung zuzuordnen
- Bei Übertragung von PV und BV sollten Gegenleistungen dem BV nur bis zur Höhe des Buchwertes zugeordnet werden